

Fragen und Antworten zur Erhebung einer Übernachtungssteuer in der Stadt Hann. Münden ab 01.01.2023 (FAQ)

1) Was ist eine Übernachtungssteuer?

Die Übernachtungssteuer ist als Steuer auf entgeltliche Übernachtungen in Beherbergungsbetrieben eine örtliche Aufwandsteuer. Sie wird dadurch definiert, dass ihr Steuergegenstand an eine örtliche Gegebenheit geknüpft ist – in diesem Fall an die Zahlung eines Entgelts für die Möglichkeit zur Übernachtung in einer Beherbergungsstätte im Stadtgebiet der Stadt Hann. Münden.

Nach den Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts vom 22.03.2022 ist die Erhebung einer Übernachtungssteuer mit dem Grundgesetz vereinbar, also legitim.

2) Auf welcher Rechtsgrundlage beruht die Erhebung der Übernachtungssteuer?

Gemäß § 3 Absatz 1 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) können die Gemeinden eine Übernachtungssteuer erheben. Dies gilt grundsätzlich nicht, wenn gleichzeitig ein Tourismusbeitrag oder ein Gästebeitrag erhoben wird.

Von dieser Möglichkeit, eine Übernachtungssteuer zu erheben, hat die Stadt Hann. Münden durch den Erlass der **Übernachtungssteuersatzung vom 13.10.2022** mit Wirkung zum 01.01.2023 Gebrauch gemacht.

3) Ab wann sind Übernachtungen steuerpflichtig?

Alle Buchungen, die ab dem 01.01.2023 getätigt werden, sind steuerpflichtig.

Trotzdem sind davor getätigte Buchungen für den Zeitraum ab dem 01. Januar in der Steuererklärung (s. unten) für das erste Quartal 2023 anzugeben, um eine Nachprüfung zu ermöglichen. Sie können bei der Gesamtzahl der Beherbergungen und bei der Gesamtsumme der Beherbergungsentgelte aufgeführt werden.

4) Wer ist Steuerschuldner?

Die Übernachtungssteuer wird als sogenannte „indirekte Steuer“ erhoben, d. h. Steuerschuldner sind die Beherbergungsbetriebe in der Stadt Hann. Münden und ihren Ortsteilen. Diese führen die von den Übernachtungsgästen zu zahlende Steuer an die Stadt Hann. Münden ab. Zu den Beherbergungsbetrieben zählen insbesondere Hotels, Gasthöfe, Pensionen, Privatzimmer, Jugendherbergen, Ferienwohnungen oder Motels, nicht jedoch Anlagen für soziale und gesundheitliche Zwecke.

5) Was wird besteuert?

Nach § 2 Absatz 1 der Übernachtungssteuersatzung wird der Übernachtungsaufwand des Beherbergungsgastes für die Möglichkeit einer vorübergehenden entgeltlichen Übernachtung in einem Beherbergungsbetrieb im Stadtgebiet und den Ortsteilen der Stadt Hann. Münden besteuert. Das gilt unabhängig davon, ob die Beherbergungsleistung tatsächlich in Anspruch genommen wird.

6) Sind Kosten für die Verpflegung steuerpflichtig?

Nein. Im Übernachtungspreis enthaltene Anteile für Verpflegung (z. B. Frühstück oder Mittagessen) werden vorher herausgerechnet. Das gleiche gilt für Speisen und Getränke aus der Minibar, die dem Gast berechnet werden.

7) Sind Kosten für die Zimmerreinigung oder sog. Servicegebühren bei Portalen wie z. B. Airbnb oder Booking.com steuerpflichtig?

Ja. Muss der Übernachtungsgast zwingend auch die Kosten für die Endreinigung oder eventuell anfallende Servicegebühren für Portale wie z. B. Airbnb oder Booking.com tragen, gehören auch diese zum steuerpflichtigen Aufwand.

8) Sind kostenpflichtige Stornierungen steuerpflichtig?

Nein. Bei einer Stornierung sind Stornierungsgebühren oder einbehaltende Anzahlungen nicht steuerpflichtig.

9) Sind beruflich bedingte Übernachtungen steuerpflichtig?

Ja. Nach den v. g. Urteilen des Bundesverfassungsgerichts können auch beruflich bedingte Übernachtungen Gegenstand der Übernachtungssteuer (Aufwandsteuer) sein. Von dieser Möglichkeit hat die Stadt Hann. Münden somit in rechtlich zulässiger Weise Gebrauch gemacht.

10) Wird die Steuer auch für langfristige zusammenhängende Übernachtungen erhoben?

Nein. Nach § 4 Absatz 2 der Übernachtungssteuersatzung unterfallen höchstens 14 zusammenhängende Nächte pro Person der Besteuerung. Darüberhinausgehende, unterbrechungsfrei verbundene Beherbergungsleistungen unterliegen nicht der Besteuerung. Bei einer Unterbrechung der Beherbergung beginnt die Berechnung der zusammenhängenden Nächte erneut.

Da Gegenstand der Übernachtungssteuer nur vorübergehende entgeltliche Übernachtungen sind, unterliegen Dauercamper nicht der Steuerpflicht.

11) Wie hoch ist der Steuersatz?

Nach § 4 Absatz 1 der Übernachtungssteuersatzung beträgt der Steuersatz 3,5% vom Brutto-Beherbergungsentgelt.

Nach ständiger Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts und des Niedersächsischen Oberverwaltungsgerichts wird in der Übernachtungssteuer die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Übernachtungsgastes berücksichtigt, indem durch die prozentuale Besteuerung ein höherer Steuerbetrag für die Inanspruchnahme teurerer Übernachtungsmöglichkeiten festgelegt wird.

Somit entspricht ein prozentualer Steuersatz am besten dem Gebot der Besteuerungsgleichheit nach Artikel 3 Absatz 1 Grundgesetz, weil andererseits mit einem pauschalen Steuerbetrag Übernachtungen mit einem geringen Entgelt wesentlich stärker belastet werden als teure Übernachtungen.

12) Ist die Übernachtungssteuer umsatzsteuerpflichtig?

Ja. Da der Beherbergungsbetrieb Steuerschuldner ist, gehört die Übernachtungssteuer nach Mitteilung des Finanzamtes Göttingen zum Beherbergungsentgelt. Die Übernachtungssteuer ist somit kein durchlaufender Posten, sondern eine umsatzsteuerpflichtige Erhöhung des Beherbergungsentgelts.

Bei weiteren Fragen zum Thema „Umsatzsteuer“ bitten wir Sie, ggf. einen Steuerberater zu kontaktieren oder sich an Ihr zuständiges Finanzamt zu wenden.

13) Wie hoch ist die Übernachtungssteuer (Beispiele für einen umsatzsteuerpflichtigen und einen nicht umsatzsteuerpflichtigen Beherbergungsbetrieb)?

Hinweis: In den nachfolgenden Beispielen wurden die Steuer-Beträge jeweils auf volle Cent nach unten abgerundet.

Beispiel A: Betrieb umsatzsteuerpflichtig)

Übernachtungspreis ohne Verpflegung netto	75,00 €	
→ steuerpflichtiges Entgelt netto	75,00 €	
+ 7% Mehrwertsteuer	5,25 €	
<hr/>		
Bemessungsgrundlage Übernachtungssteuer	80,25 €	
x 3,5% Übernachtungssteuersatz	2,80 €	Steuer an Stadt
Rechnungsbetrag (netto)	77,80 €	
+ 7% Mehrwertsteuer	5,44 €	an Finanzamt
Rechnungsbetrag (brutto)	83,24 €	vom Gast

Beispiel B: Betrieb nicht umsatzsteuerpflichtig)

Übernachtungspreis ohne Verpflegung	75,00 €	
→ Bemessungsgrundlage Übernachtungssteuer	75,00 €	
<hr/>		
x 3,5% Übernachtungssteuersatz	2,62 €	Steuer an Stadt
Rechnungsbetrag	77,62 €	vom Gast

14) Wie läuft das Verfahren zur Steuererhebung ab?

Jede Betreiberin/jeder Betreiber eines Beherbergungsbetriebes ist verpflichtet, der Stadt Hann. Münden gegenüber bis zum 15. Kalendertag nach Ablauf eines Kalendervierteljahres gesondert für jeden Beherbergungsbetrieb die Summe der steuerpflichtigen Beherbergungsentgelte sowie die allgemeinen Angaben zum Beherbergungsbetrieb mitzuteilen. Hierfür ist der von der Stadt vorgeschriebene Vordruck zu verwenden (Steuererklärung). Demnach sind jährlich 4 Steuererklärungen abzugeben, jeweils zum 15.04., 15.07., 15.10. und 15.01. eines Jahres.

15) Welche Unterlagen sind der Steuererklärung beizufügen?

In der Steuererklärung sind lediglich Angaben zu der Anzahl der Übernachtungen, der Summe der Beherbergungsentgelte und dem voraussichtlichen Steuerbetrag im jeweiligen Quartal vorzunehmen. Zur Prüfung dieser Angaben sind auf Verlangen der Stadt die erforderlichen Auskünfte zu erteilen und sämtliche bzw. ausgewählte Nachweise (z. B. Rechnungen, Quittungen) über die Beherbergungsleistungen für den jeweiligen Erhebungszeitraum vorzulegen. Dazu wird der betreffende Betreiber ggf. in einem gesonderten Schreiben aufgefordert.

Folgende Daten sind getrennt für jeden Beherbergungsbetrieb der Stadt auf Verlangen vorzulegen:

- Namen und Adressen aller Beherbergungsgäste
- Tag der An- und Abreise
- Beherbergungsdauer
- Höhe der Beherbergungsentgelte

Sämtliche Belege und Nachweise sind für einen Zeitraum von 4 Jahren ab Beginn des folgenden Kalenderjahres aufzubewahren.

Zur Ermittlung der Steuerpflicht und zur Festsetzung, Erhebung und Vollstreckung der Übernachtungssteuer dürfen personenbezogene Daten auch der Gäste nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe e) der EU-Datenschutzgrundverordnung verarbeitet werden.

16) Gibt es weitere Anzeigepflichten?

Jede Betreiberin/jeder Betreiber eines Beherbergungsbetriebes ist verpflichtet, der Stadt Hann. Münden den Beginn und das Ende der Tätigkeit, den Wechsel der Betreiberin/des Betreibers sowie eine Verlegung des Beherbergungsbetriebes vor Eintritt des anzeigepflichtigen Ereignisses anzuzeigen.

17) Wie erfolgt die Steuerfestsetzung?

Nach Prüfung der Steuererklärung und der beizufügenden Nachweise durch die Stadt Hann. Münden wird die Steuer durch schriftlichen Bescheid für das jeweilige Kalendervierteljahr festgesetzt und ist einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

18) Ansprechpartner bei der Stadt Hann. Münden:

Stadt Hann. Münden
- Fachdienst Steuern und Beiträge –
Frau Schrank
Böttcherstraße 3
34346 Hann. Münden
Telefon: 05541 / 75244
E-Mail: A.Schrank@Hann.Muenden.de

Sprechzeiten:

Montag bis Freitag
08.00 – 12.00 Uhr